

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2017

Nr. 2017/1005

Walterswil: Sanierung Höhlenweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Höhleweg befindet sich in einem schlechten Zustand. Der zu sanierende Weg erschliesst Landwirtschaftsflächen und dient als Zufahrt für den Landwirtschaftsbetrieb Barmettler mit Biogasanlage am Höhleweg 4 (GB Walterswil Nr. 551).

Der Regierungsrat hat den Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ der Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach am 12. November 2013 (RRB Nr. 2013/2060) genehmigt. Dem Erschliessungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu. Gleichzeitig mit der Plangenehmigung erfolgte die Abweisung der erhobenen Beschwerde. Gegen den Beschluss wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. April 2015 die Beschwerde abgewiesen.

Die Einwohnergemeinde Walterswil ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 155'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ausbau des Höhleweges. Der Nachweis für den Landerwerb (öffentliche Urkunde) wurde von der Einwohnergemeinde Walterswil mit Schreiben vom 6. Juni 2017 eingereicht.

2. Erwägungen

2.1.1 Sanierungsprojekt Höhleweg und Kostenvoranschlag

Für die Sanierung des Höhleweges hat das Ingenieurbüro KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Olten im Auftrag der Einwohnergemeinde Walterswil ein Vorprojekt, unter anderem nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben, ausgearbeitet. Das Projekt sieht vor, den Höhleweg mit einem neuen Belag (Stahlfaserbeton) auf einer Länge von rund 270 m zu versehen. Bei der Abzweigung Gröderstrasse und beim Knoten Gruebackerweg sind Verbreiterungen vorgesehen. Im Bereich der Liegenschaft am Höhleweg 2 ist eine neue Linienführung, mit Einhaltung eines minimalen Abstands von 2 m zum Gebäude und einer Kurvenverbreiterung, geplant.

Die Gesamtkosten für das Sanierungsprojekt, inklusive Ingenieurhonorar, werden auf 155'000 Franken veranschlagt. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses hat das Amt für Landwirtschaft (ALW) einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt. Von den Gesamtkosten sind voraussichtlich 151'000 Franken beitragsberechtigt.

2.2 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro hat, im Auftrag der Bauherrschaft, für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt. Den Zuschlag erhält, gemäss Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 151'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten beantragen.

2.3 Garantieverklärung

Zur Sicherung der Werke wird die Gemeinde Walterswil eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die im Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2013 (RRB Nr. 2013/2060) genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und des RRB Nr. 2013/2060 in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 151'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 37'750 Franken, bewilligt.
- 3.5 Die Gemeinde Walterswil hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Oktober 2018 gewährt.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.10 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Nutzungsplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4: Amt, Abteilung Wald, Kreisförster, Forstrevier)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen (2)
 KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil
 Bau- und Werkkommission Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil
 Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
 Baukommission Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt

„Gemeinde Walterswil, Sanierung Höhleweg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) sowie von Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“